

Wahlordnung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz

vom 28.08.2019

Aufgrund des § 3 Abs. 6 der Satzung für den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.08.2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 22.07.2014, folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen des rheinland-pfälzischen Kommunalwahlrechts durchgeführt.
- (3) Die Zahl der gewählten Mitglieder des Beirates für Migration und Integration beträgt 23.

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind

1. alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner,

2. alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,

b) durch Einbürgerung,

c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder

d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Wählbar sind alle Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. Der Wahlleiter
2. Der Wahlausschuss
3. Die Wahlvorstände

§ 4

Wahlleiter

Wahlleiter ist der Oberbürgermeister; er benennt einen Beigeordneten oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung als seinen Vertreter. Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuss und die Wahlvorstände und macht den vom Stadtrat bestimmten Wahltag spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die auf Vorschlag der Geschäftsstelle des amtierenden Beirates für Migration und Integration vom Oberbürgermeister bestellt werden. Für jeden Beisitzer ist auf Vorschlag der Geschäftsstelle des amtierenden Beirates für Migration und Integration ein Stellvertreter zu bestellen. Beisitzer und Stellvertreter müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sind als Beisitzer nicht zugelassen.
- (2) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen;
 2. Feststellung des Wahlergebnisses;
 3. Feststellung der Verteilung der Sitze;
- (3) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden unabhängig von der Anzahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses ist ein Schriftführer hinzuzuziehen, der vom Vorsitzenden bestellt wird. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.
- (4) Der Vorsitzende beruft spätestens am 47. Tage vor der Wahl die Beisitzer und deren Stellvertreter.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer und die Stellvertreter ein. Die Vertrauenspersonen der einzelnen Wahlvorschläge sind ebenfalls zu laden. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind gemäß § 4 Abs. 2 KWO ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) Der Vorsitzende verpflichtet Beisitzer und Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes, zur Verschwiegenheit und auf das Datengeheimnis.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§ 6

Wahlvorstände

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird spätestens am 20. Tag vor der Wahl ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, einem Schriftführer und drei Beisitzern. Wahlvorsteher und Schriftführer vertreten sich gegenseitig und sollen städtische Mitarbeiter sein.

- (3) Die Beisitzer sollen wahlberechtigt und der deutschen Sprache mächtig sein. Stehen nicht ausreichend Wahlberechtigte zur Verfügung, können auch städtische Mitarbeiter Beisitzer sein
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter können nicht Mitglied im Wahlvorstand sein.
- (5) Für den Fall, dass die Wahl für den Beirat für Migration und Integration mit einer anderen Wahl verbunden wird, richtet sich die Zusammensetzung des Wahlvorstandes nach den gesetzlichen Regelungen der anderen Wahl.
- (6) Es können Auszählungsvorstände zur Fortsetzung der Ermittlung des Wahlergebnisses einzelner oder mehrerer Stimmbezirke einschließlich der Briefwahl gebildet werden. Für deren Zusammensetzung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend

§ 7 Stimmbezirke

Die Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – richtet für die Stimmabgabe Stimmbezirke (Wahllokale) nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit ein.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Die Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – legt für die Wahlberechtigten zum Beirat für Migration und Integration ein Wählerverzeichnis an. Es enthält Zu- und Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift der Wahlberechtigten.
- (2) Alle wahlberechtigten ausländischen Einwohner werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Auf Antrag werden alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz zu stellen.

§ 9 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Die Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – benachrichtigt spätestens am 21. Tage vor der Wahl jeden Wahlberechtigten über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis. Auf der Wahlbenachrichtigung wird neben den Daten des Wählerverzeichnisses der Wahltag, das Wahllokal, die Wahlzeit, die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zur Stimmabgabe mitzubringen, mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeführt werden kann, aufgeführt.
- (2) Jede Person, die glaubt, wahlberechtigt zu sein oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann bis zum 16. Tage vor der Wahl schriftlich Einspruch gegen das

Wählerverzeichnis einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis kann der Wahlleiter bis zum 2. Tage vor der Wahl berichtigen.

§ 10

Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Stadt kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten, von Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach § 2 der Wahlordnung erforderlich ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist von der Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – am 2. Tage vor dem Wahltag endgültig abzuschließen. Die Zahl der Wahlberechtigten wird dem Wahlleiter mitgeteilt.

§ 11

Aufstellung und Verbindung von Wahlvorschlägen

- (1) Zur Wahl können nationale oder internationale Listen als Wahlvorschläge eingereicht werden.
- (2) Spätestens am 23. Tage vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr sind Listenverbindungen dem Wahlleiter durch die Vertrauenspersonen schriftlich mitzuteilen. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen.

§ 12

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tage vor der Wahl öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag soll auf einem von der Stadtverwaltung zu liefernden Formblatt eingereicht werden. Die Eintragungen sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Name oder Kennwort des Wahlvorschlages sowie
2. Vor- und Familienname, Tag der Geburt und Anschrift der Bewerber.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber aufgeführt werden, wie Sitze im Beirat für Migration und Integration vergeben werden.

- (4) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
 1. Die Zustimmungserklärung der Bewerber, dass sie mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind, keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen. Weiterhin muss aus der Zustimmungserklärung ersichtlich sein, wie die Schreibweise des Namens – abweichend von der lateinischen Schrift – auf dem Stimmzettel erscheinen soll.

2. Bescheinigungen der Stadtverwaltung, dass die Bewerber nach § 2 der Wahlordnung wählbar sind.
3. Unterstützungsunterschriften von mindestens 20 wahlberechtigten Personen.
Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
Mehrfachunterzeichnungen führen zur Unwirksamkeit der Unterstützungsunterschriften auf jedem Wahlvorschlag. Neben der Unterschrift müssen die Unterzeichner ihren Vor- und Familiennamen in Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben angeben. Die Unterstützungsunterschrift von Wahlbewerbern ist nicht zulässig.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter prüft die einzelnen Wahlvorschläge nach deren Eingang darauf, dass sie den Erfordernissen dieser Wahlordnung, des KWG und der Kommunalwahlordnung (KWO) genügen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson sofort auf, diese zu beseitigen. Die festgestellten Mängel müssen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge behoben sein. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können fehlende Unterschriften nicht mehr beigebracht werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Vorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den in der Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden deren Namen gestrichen.

§ 14

Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und die Bezeichnung der Listennummer richten sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags beim Wahlleiter.
- (2) Der Wahlleiter hat die zugelassenen Wahlvorschläge in der sich nach Abs. 1 ergebenden Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle von Listenverbindungen hat der Wahlleiter die Kennwörter der Wahlvorschläge, die miteinander verbunden sind, spätestens am 10. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

§ 15

Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand tritt auf Einberufung durch den Wahlleiter am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.
- (2) Der Wahlvorstand muss während der gesamten Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig sein.
- (3) Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder der Schriftführer befinden müssen, beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

§ 16

Öffentlichkeit und Dauer der Wahl

Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 17

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) erstellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Namens, des Kennwortes sowie des Namens und Vornamens der Bewerber eines jeden Wahlvorschlages.

§ 18

Briefwahl

- (1) Die Briefwahl ist zulässig.
- (2) Briefwahlunterlagen können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz beantragt werden.

§ 19

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl

Die Stadtverwaltung macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt, dass

1. die Wahlhandlung von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauert,
2. der Wahlraum in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist,
3. die Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung und den amtlichen Ausweis mit Lichtbild mitbringen sollen,
4. Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden und wie die Stimmabgabe erfolgt.

Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sichtbar anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel für die Wahl beizufügen.

§ 21

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Stadtverwaltung übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor der Wahl:

1. das Wählerverzeichnis oder Wahlscheinverzeichnis;
2. Stimmzettel in genügender Anzahl;
3. Vordrucke für die Wahlniederschrift;
4. Vordrucke für eine Schnellmeldung;
5. Abdruck der Wahlordnung, des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) und der Kommunalwahlordnung Rheinland-Pfalz (KWO);
6. Abdruck der Wahlbekanntmachung;
7. Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und sonstige Materialien.

§ 22

Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung, indem er den Schriftführer und die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten sowie auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlungen nicht mehr geöffnet werden.

§ 23

Ordnung im Wahlraum

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum.
- (2) Über das Wahlgeschäft darf nur der Wahlvorstand beraten und beschließen.
- (3) Der Wahlvorsteher oder der Schriftführer sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 24

Voraussetzungen der Wahlbeteiligung

- (1) An der Wahl zum Beirat für Migration und Integration kann sich nur derjenige beteiligen, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und die Wahlbenachrichtigung vorlegen kann. Verlorene Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

- (2) Alle wahlberechtigten Personen sind aufgefordert, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und ihren gültigen Pass bzw. Identitätsnachweis bereitzuhalten. Auf Verlangen des Wahlvorstandes, insbesondere dann, wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorliegt, hat sich die Person auszuweisen.

§ 25

Wahlhandlung

- (1) Nach Betreten des Wahlraumes erhalten die Wahlberechtigten einen Stimmzettel.
- (2) Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine zu kennzeichnen und so zusammenzufalten, dass andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde.
- (3) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er nach Abs. 8 Ziffer 1 – 4 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.
- (4) Der Wähler gibt am Tisch des Wahlvorstandes seine Wahlbenachrichtigung ab und legt auf Verlangen des Wahlvorstandes seinen gültigen Pass oder Identitätsnachweis vor.
- (5) Der Wähler kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Vertretung ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Person seines Vertrauens bedienen.
- (6) Sobald der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt hat, legt der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne, nachdem der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes dies gestattet hat.
- (7) Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.
- (8) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen,
 1. der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet oder gefaltet hat,
 2. der den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
 3. der den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 4. der außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder
 5. dessen Stimmabgabe bereits im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

§ 26

Schluss der Wahlhandlung

Nach 18.00 Uhr werden nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 27

Beginn und Ermittlung des Wahlergebnisses

Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind die Vorschriften der KWO sinngemäß anzuwenden. Findet Mehrheitswahl statt, gelten die Vorschriften des KWG und der KWO entsprechend.

§ 28

Ungültige Stimmabgabe bei Verhältniswahl, Auslegungsregelung

Die Vorschriften des § 37 Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 29

Vorläufiges Wahlergebnis

Das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis ist durch Schnellmeldung dem Wahlleiter telefonisch durchzugeben. Die Wahlniederschrift mit den erforderlichen Anlagen sind der Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration – zu übergeben.

§ 30

Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund der Wahlniederschriften jedes Stimmbezirks die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Es sind
 1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
 2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge fallenden Stimmen;
 3. die ungültigen Stimmenfestzustellen.

§ 31

Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl

Die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl erfolgt analog § 41 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter macht das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze und die Namen der Gewählten unter Angabe des Kennwortes zu enthalten.

§ 33

Benachrichtigung der Gewählten und erste Sitzung des Beirates für Migration und Integration

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern.
- (2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung eingeht.

§ 34

Ersatzleute

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er durch Tod, Verzicht, Verlust der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit, durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder aus anderen Gründen aus, ist ein Ersatzmann zu berufen. Die Voraussetzungen nach § 2 müssen zum Zeitpunkt der Berufung vorliegen.

- (1) Die nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlages sind Ersatzleute. Sie werden vom Wahlleiter in der sich nach dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge einberufen.
- (2) Der Wahlleiter hat die Ersatzperson gem. § 33 zu benachrichtigen und macht deren Namen öffentlich bekannt.
- (3) Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 35

Aufwandsentschädigung

Den Mitgliedern des Wahlausschusses wird für jede Sitzung, den Mitgliedern der Wahlvorstände für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung analog der jeweils bei der letzten Kommunalwahl gezahlten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 36

Rechtsanwendung

Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) und der Kommunalwahlordnung Rheinland-Pfalz (KWO) gelten entsprechend, soweit konkrete Regelungen in der Wahlordnung nicht getroffen wurden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, August 2019
Stadtverwaltung

gez.
Ebling
Oberbürgermeister